

Satzung über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Conrad-von-Ense-Schule der Gemeinde Ense vom 03.07.2024

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Ense am 25.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Gemeinde Ense bildet für die Conrad-von-Ense Schule einen Schuleinzugsbereich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 – Räumliche Abgrenzung

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Conrad-von-Ense Schule entspricht dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ense mit allen Ortsteilen.
- (2) Wählen Erziehungsberechtigte für ihr Kind die Conrad-von-Ense Schule der Gemeinde Ense, richtet sich der Schuleinzugsbereich dieser Satzung nach dem Hauptwohnsitz (dauernder Lebensmittelpunkt) des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme.

§ 3 – Aufnahmeverfahren

Bei der Entscheidung der Schulleitung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die in Abs. 1 genannte Schule sind die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I) vom 29.06.2019 verbindlich anzuwenden.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.